



Information zum Schuljahr 2026/2027:

Berufsschulberechtigte Jugendliche nach Vollendung der verlängerten Vollzeitschulpflicht (10. Schulbesuchsjahr) Zur Weitergabe an Erziehungsberechtigte im Bedarfsfall

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß der Änderung des Hessischen Schulgesetzes (HSchG) vom 07. Dezember 2022 hat Ihr Kind, wenn es im Anschluss an einen zehnjährigen Schulbesuch **keinen** Ausbildungsplatz findet oder **nicht** in eine berufsvorbereitende Fördermaßnahme (BvB) der Agentur für Arbeit aufgenommen wird, das Recht, bis zu drei Jahre lang eine berufliche Schule zu besuchen, längstens bis zum Ende des Schuljahres, in dem Ihr Kind das 18. Lebensjahr vollendet (§ 62 HSchG).

In der Vergangenheit erfolgte die Anmeldung dieser Jugendlichen an der beruflichen Schule durch die Klassenlehrerin oder den Klassenlehrer der abgebenden allgemeinbildenden Schule.

Nach der jetzt geltenden Gesetzeslage müssen Sie als Eltern Ihr Kind selbst zum Besuch einer beruflichen Schule anmelden.

Durch die Anmeldung an einer beruflichen Schule ermöglichen Sie Ihrem Kind nach dem 10. Schulbesuchsjahr, wenn es keinen Ausbildungsplatz findet:

- eine Teilnahme an allgemeinbildendem und berufsorientiertem Unterricht und
- die Unterstützung bei der weiteren beruflichen Orientierung durch die Schule.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

gez. Thomas Worringer
Schulfachliche Aufsicht